

DVR Nr. 1327 – 28.03.2011

Satzung der Katholischen Schwesternschaft Veronika e. V., Stuttgart – Satzungsänderung –

Der Verein „Katholische Schwesternschaft Veronika e. V.“ hat in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Februar 2011 die Satzung in § 7 geändert. Die Satzungsänderung wurde vom Diözesanverwaltungsrat in der Sitzung am 28. März 2011 genehmigt. Nachstehend wird die Satzung unter Berücksichtigung der Änderung neu bekannt gemacht.

Satzung der Schwesternschaft Veronika e. V., 70186 Stuttgart, Adelheidweg 3

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwesternschaft Veronika e. V., Stuttgart“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

§ 2 – Zweck

Die „Schwesternschaft Veronika e. V.“ ist eine Vereinigung katholischer Schwestern, die ihren Beruf im Geiste der Caritas und in Bindung an die Gemeinschaft ausüben wollen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Weiter ist der Verein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel auch für die in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen beschafft und verwendet.

Zweck des Vereins ist der Unterhalt eines Altenheimes sowie die Hilfeleistung bei jeder leiblichen oder seelischen Not. Weiter fördert der Verein ideell und finanziell die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. bei deren Bemühungen um die öffentliche Gesundheitspflege und das Bistum Rottenburg-Stuttgart.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind alle Schwestern der Schwesternschaft Veronika in Stuttgart

Jedes katholische Mädchen, das sich pflegerisch oder hauswirtschaftlich im caritativen Dienst betätigen will, kann Mitglied der Schwesternschaft werden, wenn es

- 1) die körperliche, geistige und sittlich-charakterliche Eignung besitzt,
- 2) im Geiste der Caritas ihren Beruf auszuüben entschlossen ist,
- 3) eine entsprechende fachliche Ausbildung hat oder sie innerhalb der Schwesternschaft anzustreben gewillt ist,
- 4) in Gemeinschaft zu leben bereit ist.

Das Aufnahmealter liegt in der Regel zwischen 18 und 35 Jahren.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schwesternschaft obliegt dem Schwesternrat. Sie wird nach 1-jähriger Probezeit der Kandidatin getroffen. Bei der Aufnahmefeier erhält die Schwester die Schwesterntracht.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Gemeinschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit deren Zustellung wirksam. Danach erlöschen alle Rechte, die sich durch die Mitgliedschaft ergeben haben, einschließlich der Berechtigung zum Tragen der Schwesterntracht.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) durch ein den Zwecken und Zielen der Schwesternschaft widersprechendes Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer schädigt oder
- b) einen bedeutenden Mangel an christlicher Gesinnung oder schwesterlicher Verträglichkeit sich zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss wird vom Schwesternrat beschlossen und dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Die betroffene Schwester ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids unter Angabe von Gründen beim Diözesanbischof sich zu beschweren. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins dienen ihm mit ihrer Arbeit, solange sie gesundheitlich dazu imstande sind. Demgegenüber hat der Verein die Pflicht, für seine Mitglieder bis zum Tod zu sorgen, und zwar in gesunden wie in kranken Tagen.

Die Mitglieder und deren Erben haben keinen Anspruch auf Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung desselben oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks.

Kandidatinnen haben während der 1-jährigen Probezeit lediglich Anspruch auf Wohnung, Verpflegung, Taschengeld und auf Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und außer den für die Erfüllung der Fürsorgepflicht aufzubringenden Beträgen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Vereinsvermögen

Zum Vereinsvermögen gehört alles, was für den Verein an beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder an Erträgen daraus erworben oder durch Schenkung oder letztwillige Verfügung der Schwesternschaft zugewendet worden ist einschließlich der Einnahmen aus den für die Zwecke des Vereins unterhaltenen caritativen Einrichtungen.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe der Schwesternschaft sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Schwesternrat,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) der 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden, dem geistlichen Präses, der vom Diözesanbischof auf Vorschlag der Mitgliederversammlung als ständiges Mitglied bestellt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Wiederwahl der 1. Vorsitzenden auf weitere 6 Jahre ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende vertreten. Sie ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand ist nach außen unbeschränkt.

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Schwesternrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der 1. Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei eiligen Angelegenheiten auf schriftlichem Wege gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

§ 8 – Schwesternrat

Der Schwesternrat wird von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Schwesternrats im Amt. Der Schwesternrat besteht aus:

- 1) der jeweiligen Generaloberin als Vorsitzenden,
- 2) den übrigen Vorstandsmitgliedern, wobei die stellvertretende Generaloberin zugleich auch die stellvertretende Vorsitzende des Schwesternrats ist, und
- 3) vier weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Schwestern.

Die Beschlussfassung des Schwesternrats ist nötig

- a) zum Erwerb und zur Veräußerung sowie zur Belastung von Grundstücken,
- b) zur Aufnahme von Schulden über 100.000,- DM,
- c) zu baulichen Maßnahmen und zum Erwerb von Wirtschaftsgütern, die einen Aufwand von mehr als 20.000,- DM erfordern,
- d) zu Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins oder der Satzung oder zur Auflösung des Vereins,
- e) zur Entscheidung über die Aufnahme einer Schwester in die Schwesterngemeinschaft,
- f) zur Entscheidung über den Ausschluss einer Schwester aus der Schwesterngemeinschaft.

Der Schwesternrat wird durch die Vorsitzende bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zur laufenden Information sowie zur Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse zusammengerufen. Der Schwesternrat muss einberufen werden, wenn dies 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der Vorsitzenden beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Schwesternratsmitglieder, die die Einberufung des Schwesternrats von der Vorsitzenden verlangt haben, berechtigt, selbst den Schwesternrat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Schwesternrats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die jeweilige Sitzung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. ihrer Stellvertreterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung bekannt zugeben ist.

Der Schwesternrat ist beschlussfähig, wenn die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende und mindestens 4 weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Schwesternrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung die der 2. Vorsitzenden.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang des Einladungsschreibens und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Anbringen des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vereins, bei deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Über den Versammlungsverlauf und die schriftlich oder auch mündlich gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Über die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehört:

- 1) Wahl des Vorstands,
- 2) Wahl des Schwesternrats,
- 3) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- 4) Erteilung der Entlastung des Vorstands,
- 5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- 6) Beratung und Beschlussfassung, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Jede rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder, darunter die Vorsitzende, deren Stellvertreter oder mindestens 1 Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet, ausgenommen § 10 und 12, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsbereiche des Vorstands und des Schwesternrats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand und der Schwesternrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 – Änderung der Satzung

Die Satzung kann geändert werden, wenn $\frac{3}{4}$ des Vorstands, des Schwesternrats und der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

§ 11 – Bischöfliche Aufsicht

Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder dies beschließen und der Vorstand einstimmig, der Schwesternrat mit einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit, damit einverstanden sind.

Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu, das es für die in § 2 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat. Die in § 4 verankerte Verpflichtung des Vereins, für seine Mitglieder bis zum Tod in gesunden und kranken Tagen zu sorgen, ist besonders zu beachten.

Statt einer Auflösung des Vereins können auch vorab einzelne Vermögensgegenstände auf das Bistum Rottenburg-Stuttgart übertragen werden mit der Auflage, diese für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden, wenn diese für die Zweckverwirklichung des Vereins gemäß § 2 der Satzung nicht mehr im bisherigen Umfang erforderlich sind.

Stuttgart, 10. Februar 2011

Sr. Betha
1. Vorsitzende

Präses Fischer
2. Vorsitzender

Genehmigt: Rottenburg, den 4. April 2011

Diözesanverwaltungsrat
i. V. Dr. Rebecca Schaller, Rechtsdirektorin